



**Gemeinde Amlikon-Bissegg**

# Budget 2022

**Einladung zur Gemeindeversammlung**

**Donnerstag, 2. Dezember 2021, 20.00 Uhr,  
in der Mehrzweckhalle Weitsicht, Märstetten**



**Donnerstag, 2. Dezember 2021, 20.00 Uhr,  
in Mehrzweckhalle Weitsicht, Märstetten**

**Traktanden:**

Ausführungen  
auf Seite

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Kreditantrag Strassensanierungen Fr. 120 000.–                   | 3     |
| 2. Kreditantrag Strassenumlegung Bussnangerstrasse Fr. 150 000.–    | 4     |
| 3. Kreditantrag Strassenbefestigung Oberbrunnenstrasse Fr. 40 000.– | 5     |
| 4. Kreditantrag Sanierungen Abwasser gemäss GEP Fr. 50 000.–        | 6     |
| 5. Kreditantrag Sanierungen Wasser gemäss GWP Fr. 80 000.–          | 7     |
| 6. Kreditantrag Sanierungen EW Fr. 100 000.–                        | 8     |
| 7. Budget 2022 und Steuerfuss (70 %)                                | 9–15  |
| 8. Budget 2022 Werkbetriebe   | 16–23 |
| 9. Antrag Genehmigung Reglement Wasserversorgung 2021 Version 1.2   | 24–40 |
| 10. Verschiedenes und allgemeine Umfrage                            |       |

Amlikon-Bissegg, im Oktober 2021

Der Gemeinderat

Das Budget 2022 wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wiederum in verkürzter Form zugestellt. Stimmberechtigte, welche die ausführlichen Budgetunterlagen wünschen, können diese bei der Gemeindeverwaltung (Telefon 058 346 06 46 oder per E-Mail [info@amlikon-bissegg.ch](mailto:info@amlikon-bissegg.ch)) unentgeltlich anfordern.



1.	Einleitung	2
2.	Kreditantrag Strassensanierungen Fr. 120 000.–	3
3.	Kreditantrag Strassenumlegung Bussnangerstrasse Fr. 150 000.–	4
4.	Kreditantrag Strassenbefestigung Oberbrunnenstrasse Fr. 40 000.–	5
5.	Kreditantrag Sanierungen Abwasser gemäss GEP Fr. 50 000.–	6
6.	Kreditantrag Sanierungen Wasser gemäss GWP Fr. 80 000.–	7
7.	Kreditantrag Sanierungen EW Fr. 100 000.–	8
8.	Erfolgsrechnung Nettoaufwand nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)	9
9.	Erfolgsrechnung nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)	10
10.	Erfolgsrechnung nach Artengliederung Politische Gemeinde (ohne Werke)	13
11.	Investitionsrechnung Politische Gemeinde (ohne Werke)	14
12.	Empfehlung und Antrag des Gemeinderates zum Budget 2022 (ohne Werke)	15
13.	Erfolgsrechnung Werkbetrieb Nachrichtenübermittlung	16
14.	Investitionsrechnung Werkbetrieb Nachrichtenübermittlung	17
15.	Erfolgsrechnung Werkbetrieb Wasser	18
16.	Investitionsrechnung Werkbetrieb Wasser	19
17.	Erfolgsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk/-netz	20
18.	Erfolgsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk – Stromhandel	22
19.	Investitionsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk/-netz	23
20.	Antrag des Gemeinderates zum Budget 2022 Werkbetriebe	23
21.	Antrag Genehmigung Reglement Wasserversorgung	24
22.	Finanzkennzahlen	41
23.	Finanzkennzahlen Finanz- und Investitionsplanung 2022 – 2026 (ohne Werke)	45
24.	Finanzkennzahlen Finanz- und Investitionsplanung 2022 – 2026 Werkbetrieb Nachrichtenübermittlung	46
25.	Finanzkennzahlen Finanz- und Investitionsplanung 2022 – 2026 Werkbetrieb Wasser	47
26.	Finanzkennzahlen Finanz- und Investitionsplanung 2022 – 2026 Werkbetrieb Elektrizitätswerk/-netz	48
27.	Stromtarife 2022	49



## Einleitung

---

### Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen die Budgets der Politischen Gemeinde und der Werkbetriebe für das Jahr 2022. Das Budget der Politischen Gemeinde weist bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 70% einen Rückschlag von Fr. 123700.– auf. Das Investitionsvolumen im steuerfinanzierten Bereich beträgt Fr. 360 000.–. Bei den Gemeindewerken beträgt das Investitionsvolumen Fr. 180 000.–.

### **Politische Gemeinde**

Das vorliegende Budget entspricht in den meisten Teilen den Vorjahreszahlen. Durch den Umbau der Sozialen Dienste der Gemeinde in die Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal hat es diverse Kontoverschiebungen gegeben. Grundsätzlich sind die sozialen Kosten nur leicht gestiegen. Das Budget wurde unter bestmöglicher Berücksichtigung der möglichen Folgen des Lockdown erstellt. Bei den Infrastrukturaufgaben stehen die Werterhaltungsmassnahmen von Gemeindestrassen und die Sanierungen der Kanalisationsanlagen, Wasser- und Elektrowerken an. Weitere Abweichungen sind in den Detailbudgets ersichtlich und dokumentiert.

### **Gemeindewerke**

#### **Nachrichtenübermittlung**

Bei der Nachrichtenübermittlung (FTTH-Netz) sind keine weiteren Investitionen geplant. Investitionen stehen lediglich bei Neubauten (Nacherschliessungen) an, welche jedoch über Anschlussgebühren finanziert werden.

#### **Wasserwerk**

Bei den Wasserwerken resultiert in der Erfolgsrechnung ein kleiner Ertragsüberschuss von Fr. 4 600.–. Für allgemeine Sanierungen am Wasserleitungsnetz sind im kommenden Jahr Fr. 80 000.– vorgesehen.

#### **Elektrizitätswerk**

Hier resultiert bei der Erfolgsrechnung ein grösserer Ertragsüberschuss im EW-Netz von Fr. 120 300.–. Im EW-Handel resultiert ein Aufwandsüberschuss von Fr. 60 500.–. Für Sanierungen und Werterhaltungen sind gemäss Zustandsbericht und Zustandsplanung Fr. 100 000.– vorgesehen.



### **Traktandum 1** **Kreditantrag Strassensanierungen Fr. 120 000.–**

Damit die Werterhaltung unserer Gemeindestrassen weitergeführt werden kann, sind gemäss Zustands- und Werterhaltungsbericht im nächsten Jahr verschiedene Strassenabschnitte zu sanieren. Bekanntlich treten bei den Gemeindestrassen die meisten Schäden nach den Wintermonaten auf. Der Gemeinderat wird anfangs 2022 festlegen, welche Strassenabschnitte zum maximalen Gesamtbetrag von Fr. 120 000.– saniert werden.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kreditantrag von Fr. 120 000.– für Strassensanierungen zuzustimmen.



### **Traktandum 2**

#### **Kreditantrag Strassenumlegung Bussnangerstrasse Fr. 150 000.–**

Die Brücke der Bussnangerstrasse ist in einem desolaten Zustand und müsste saniert werden. Zudem ist der Belag bis zur Thurbrücke noch nicht ersetzt. Da die Einmündung der Bussnangerstrasse in die Flugplatzstrasse unübersichtlich und gefährlich ist, bietet sich eine Strassenumlegung an. Die Strasse ist stark frequentiert. Mit der Strassenumlegung werden verschiedene Problematiken behoben. Einerseits muss die Brücke nicht teuer saniert werden, andererseits wird die Sicherheit der Strassenverkehrsteilnehmer bei der Einmündung verbessert.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kreditantrag von Fr. 150 000.– für die Strassenumlegung Bussnangerstrasse zuzustimmen.



### **Traktandum 3**

#### **Kredit Antrag Strassenbefestigung Oberbrunnenstrasse Fr. 40 000.–**

Die Oberbrunnenstrasse ist im Bereich der Parzelle Nr. 884 (Max Zahnd) unbefestigt. Durch die häufigen Regenfälle und das steil abfallende Bord könnte ein Hangrutsch die Strasse komplett zerstören. Um einen Schaden zu verhindern, muss die Strasse in diesem Bereich befestigt werden. Somit können Schäden vermieden werden, welche höhere Kosten zur Folge hätten.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kredit Antrag von Fr. 40 000.– für die Strassenbefestigung Oberbrunnenstrasse zuzustimmen.



### **Traktandum 4**

#### **Kreditantrag Sanierungen Abwasser gemäss GEP Fr. 50 000.–**

Damit die Werterhaltung der Abwasserrohre und Anlagen sichergestellt ist, sind verschiedene Abschnitte zu sanieren. Der Gemeinderat wird kurzfristig gemäss GEP (Genereller Entwässerungsplan) festlegen, welche Abwasserrohre und Anlagen bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 50 000.– zu sanieren sind.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kreditantrag von Fr. 50 000.– für Sanierungen Abwasser gemäss GEP zuzustimmen.



## **Traktandum 5**

### **Kredit Antrag Sanierung Wasser gemäss GWP Fr. 80 000.–**

Damit die Werterhaltung unserer Wasserleitungen gemäss GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung) weitergeführt werden kann, sind gemäss Zustands- und Werterhaltungsbericht im nächsten Jahr verschiedene Wasserleitungsabschnitte zu sanieren. Der Gemeinderat wird anfangs 2022 festlegen, welche Abschnitte zum maximalen Gesamtbetrag von Fr. 80 000.– saniert werden.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kredit Antrag von Fr. 80 000.– für Sanierungen Wasser gemäss GWP zuzustimmen.



### **Traktandum 6** **Kredit Antrag Sanierungen EW Fr. 100 000.–**

Damit die Werterhaltung unserer EW-Leitungen gewährleistet werden kann, sind gemäss Zustands- und Werterhaltungsbericht im nächsten Jahr verschiedene Leitungen und Anlagen zu sanieren. Der Gemeinderat wird anfangs 2022 zusammen mit dem Partner EKT AG festlegen, welche Sanierungen zum maximalen Gesamtbetrag von Fr. 100 000.– durchgeführt werden.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kredit Antrag von Fr. 100 000.– für Sanierungen EW zuzustimmen.

Erfolgsrechnung Nettoaufwand nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)

Erfolgsrechnung Zusammenzug		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>E</b>	<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>3 673 860</b>	<b>3 550 160</b>	<b>3 854 560</b>	<b>4 386 685</b>	<b>3 963 533.57</b>	<b>3 963 533.57</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>123 700</b>	<b>532 125</b>			
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>1 148 400</b>	<b>536 660</b>	<b>1 170 000</b>	<b>1 433 185</b>	<b>1 159 291.58</b>	<b>605 901.60</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>611 740</b>	<b>263 185</b>			<b>553 389.98</b>
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG + SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	<b>305 200</b>	<b>92 000</b>	<b>344 400</b>	<b>89 500</b>	<b>308 740.61</b>	<b>123 992.10</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>213 200</b>		<b>254 900</b>		<b>184 748.51</b>
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>110 500</b>	<b>9 000</b>	<b>105 900</b>	<b>9 000</b>	<b>113 268.10</b>	<b>8 035.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>101 500</b>		<b>96 900</b>		<b>105 233.10</b>
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>266 000</b>		<b>261 300</b>		<b>254 468.60</b>	<b>51 302.22</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>266 000</b>		<b>261 300</b>		<b>203 166.38</b>
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>681 200</b>	<b>183 100</b>	<b>723 300</b>	<b>190 100</b>	<b>579 550.12</b>	<b>247 149.23</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>498 100</b>		<b>533 200</b>		<b>332 400.89</b>
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTEN-ÜBERMITTLUNG</b>	<b>464 060</b>	<b>126 500</b>	<b>555 760</b>	<b>130 000</b>	<b>450 601.60</b>	<b>122 807.04</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>337 560</b>		<b>425 760</b>		<b>327 794.56</b>
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>441 200</b>	<b>307 800</b>	<b>411 700</b>	<b>312 100</b>	<b>451 518.05</b>	<b>315 581.10</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>133 400</b>		<b>99 600</b>		<b>135 936.95</b>
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>144 900</b>	<b>163 500</b>	<b>155 600</b>	<b>172 200</b>	<b>136 172.20</b>	<b>169 018.90</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>18 600</b>		<b>16 600</b>		<b>32 846.70</b>	
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>112 400</b>	<b>2 131 600</b>	<b>126 600</b>	<b>2 050 600</b>	<b>509 922.71</b>	<b>2 319 746.38</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>2 019 200</b>		<b>1 924 000</b>		<b>1 809 823.67</b>	

## Erfolgsrechnung nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)

Erfolgsrechnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>E Erfolgsrechnung</b>	<b>3 673 860</b>	<b>3 550 160</b>	<b>3 854 560</b>	<b>4 386 685</b>	<b>3 963 533.57</b>	<b>3 963 533.57</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>123 700</b>	<b>532 125</b>			
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>1 148 400</b>	<b>536 660</b>	<b>1 170 000</b>	<b>1 433 185</b>	<b>1 159 291.58</b>	<b>605 901.60</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>611 740</b>	<b>263 185</b>			<b>553 389.98</b>
0110 Legislative	35 200		32 700		36 538.75	
0120 Exekutive	241 000	46 800	228 400	43 800	207 439.30	43 800.00
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	33 800	95 000	25 300	95 000	20 904.88	102 264.80
0220 Allgemeine Dienste, übrige	684 600	195 500	661 400	241 700	728 054.40	261 201.80
0222 Bauverwaltung	16 000	20 000	15 800	18 000	11 742.65	26 300.00
0290 Verwaltungsliegenschaften, übriges	137 800	179 360	206 400	1 034 685	154 611.60	172 335.00
<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG + SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	<b>305 200</b>	<b>92 000</b>	<b>344 400</b>	<b>89 500</b>	<b>308 740.61</b>	<b>123 992.10</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>213 200</b>		<b>254 900</b>		<b>184 748.51</b>
1400 Allgemeines Rechtswesen	111 600	13 000	138 600	12 500	144 566.30	17 988.50
1500 Feuerwehr	157 000	79 000	175 500	77 000	122 124.16	90 869.45
1610 Militärische Verteidigung	21 300		20 700		20 616.00	
1620 Zivilschutz	15 300		9 600		21 434.15	15 134.15
<b>3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>110 500</b>	<b>9 000</b>	<b>105 900</b>	<b>9 000</b>	<b>113 268.10</b>	<b>8 035.00</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>101 500</b>		<b>96 900</b>		<b>105 233.10</b>
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	37 000	9 000	37 000	9 000	42 290.00	8 035.00
3290 Kultur, übriges	22 500		23 500		9 631.00	
3320 Massenmedien	34 000		31 000		50 411.05	
3410 Sport	8 000		5 400		3 999.00	
3420 Freizeit	9 000		9 000		6 937.05	

### 0120 – Exekutive

Im Konto Löhne Verwaltungs-/Betriebspersonal wurde der Lohn des Gemeindepräsidenten nach diversen Schulungen und Ausbildungsabschlüssen angepasst.

### 0210 – Finanz- und Steuerverwaltung

Im Konto Informatik-Nutzungsaufwand wird der Aufwand immer grösser, da diverse Updates an die neuen Softwareapplikationen des Kantons Thurgau gemacht werden müssen.

### 0220 – Allgemeine Dienste, übrige

Im Konto Löhne Verwaltungs-/Betriebspersonal wurden Lohnanpassungen nach erfolgreichen Ausbildungsabschlüssen des Gemeindeschreibers und der Leiterin Einwohnerdienste vorgenommen.

### 1400 – Allgemeines Rechtswesen

In dieser Kontengruppe sind die Aufwendungen für die Beiträge an die Berufsbeistandschaft der Region Märstetten von Fr. 43 000.– budgetiert.

### 1500 – Feuerwehr

Im Konto Anschaffung Maschinen und Geräte sind diverse kleinere Anschaffungen und Beschaffung von Ersatzmaterial eingerechnet. Durch das Alter des Materials müssen diverse Neuanschaffungen eingekauft werden. Im Konto Unterhalt Maschinen, Geräte ist der neue Wartungsvertrag der Atemschutzgeräte mit Fr. 6 000.– eingerechnet.

### 1620 – Zivilschutz

Im Konto Anschaffung Maschinen und Geräte sind Anschaffungen für den Notfalltreffpunkt der Gemeinde von Fr. 5 000.– integriert. Es handelt sich um Beleuchtung und Sanitätsmaterial gemäss Weisung des Zivilschutzes.

### 3290 – Kultur, übriges

Nächstes Jahr sind diverse Anlässe, unter anderem die Bundesfeier, geplant.

## Erfolgsrechnung nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)

Erfolgsrechnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4 GESUNDHEIT</b>	<b>266 000</b>		<b>261 300</b>		<b>254 468.60</b>	<b>51 302.22</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>266 000</b>		<b>261 300</b>		<b>203 166.38</b>
4120 Kranken- und Pflegeheime	140 000		140 900		137 056.00	
4210 Ambulante Krankenpflege	117 600		112 000		109 024.05	51 302.22
4310 Alkohol- und Drogenprävention	8 000		8 000		8 022.00	
4320 Krankheitsbekämpfung, übrige	300		300		300.00	
4340 Lebensmittelkontrolle	100		100		66.55	
<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>681 200</b>	<b>183 100</b>	<b>723 300</b>	<b>190 100</b>	<b>579 550.12</b>	<b>247 149.23</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>498 100</b>		<b>533 200</b>		<b>332 400.89</b>
5120 Prämienverbilligung	161 000	17 000	199 200	17 000	160 560.70	15 589.40
5240 Leistung an Invalide	900		900		684.25	
5310 Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV		3 100		3 500		3 098.00
5350 Leistungen an Alter	10 000		11 800		5 228.70	
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	40 000	20 000	60 000	40 000	20 912.02	6 958.58
5440 Jugendschutz	6 100		6 000		6 016.50	
5450 Leistungen an Familien	26 400		22 400		7 509.60	
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	280 000	66 000	310 800	72 600	251 083.50	124 003.00
5730 Asylwesen	87 500	77 000	84 600	57 000	95 236.70	97 500.25
5790 Fürsorge, übriges	69 300		27 600		32 318.15	
<b>6 VERKEHR UND NACHRICHTEN- ÜBERMITTLUNG</b>	<b>464 060</b>	<b>126 500</b>	<b>555 760</b>	<b>130 000</b>	<b>450 601.60</b>	<b>122 807.04</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>337 560</b>		<b>425 760</b>		<b>327 794.56</b>
6150 Gemeindestrassen	391 060	111 500	478 260	107 500	373 705.60	112 585.44
6220 Regionalverkehr	58 000		55 000		51 396.00	
6290 Öffentlicher Verkehr, übriges	15 000	15 000	22 500	22 500	25 500.00	10 221.60

### 4120 – Kranken- und Pflegeheime

Die Restkostenfinanzierung für die stationäre Pflegeversorgung in Pflegeheimen bleibt für das Jahr 2022 identisch. Der durch die Gemeinden zu leistende Beitrag beträgt Fr. 105.90 pro Einwohner. Im Budget 2022 sind dafür Fr. 140 000.– vorgesehen.

### 4210 – Ambulante Krankenpflege

Durch die steigende Überalterung der Bevölkerung steigen die Aufwände in der Langzeitpflege.

### 5 – SOZIALE SICHERHEIT

Die Reorganisation der Sozialen Dienste (Soziale Dienste Lauchetal-Thurtal) bringt diverse Anpassungen im Budget mit sich. Es sind dadurch verschiedene Verschiebungen der Budgetpositionen eingeschlossen.

### 5790 – Fürsorge, übriges

Im Konto Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände ist die neue Organisation Soziale Dienste Lauchetal-Thurtal abgebildet. Darin integriert sind der Lohn der neuen Sachbearbeiterin Soziale Dienste, Büromieten, Informatikaufwand und weitere gemeinsame Aufwendungen.

### 6220 – Regionalverkehr

Der Beitrag an die Postauto AG beträgt Fr. 58 000.–. Die Beiträge werden ausgerichtet, damit die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg an den öffentlichen Verkehr angebunden ist.

## Erfolgsrechnung nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)

Erfolgsrechnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>441 200</b>	<b>307 800</b>	<b>411 700</b>	<b>312 100</b>	<b>451 518.05</b>	<b>315 581.10</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>133 400</b>		<b>99 600</b>		<b>135 936.95</b>
7100 Wasserversorgung	1 000		1 000		37 764.45	
7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	223 000	223 000	217 000	217 000	217 954.46	217 954.46
7301 Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	82 800	82 800	90 100	90 100	91 734.74	91 734.74
7410 Gewässerverbauungen	38 400	2 000	36 400	5 000	35 688.55	4 891.90
7710 Friedhof und Bestattung	43 700		44 400		43 330.70	1 000.00
7900 Raumordnung	52 300		22 800		25 045.15	
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>144 900</b>	<b>163 500</b>	<b>155 600</b>	<b>172 200</b>	<b>136 172.20</b>	<b>169 018.90</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>18 600</b>		<b>16 600</b>		<b>32 846.70</b>	
8120 Strukturverbesserungen	107 500	107 500	118 200	118 200	109 767.45	109 767.45
8140 Produktionsverbesserungen Pflanzen	14 500		14 500		4 115.50	120.00
8200 Forstwirtschaft	5 000		5 000		4 463.20	
8300 Jagd und Fischerei	17 000	14 000	17 000	14 000	16 992.80	13 969.45
8400 Tourismus	900		900		833.25	
8600 Banken und Versicherungen		42 000		40 000		45 162.00
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>112 400</b>	<b>2 131 600</b>	<b>126 600</b>	<b>2 050 600</b>	<b>509 922.71</b>	<b>2 319 746.38</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2 019 200</b>		<b>1 924 000</b>		<b>1 809 823.67</b>	
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	75 000	1 705 000	85 000	1 675 000	81 429.99	1 858 664.71
9101 Sondersteuern	15 000	15 000	15 000	15 000	16 182.20	16 182.20
9300 Finanz- und Lastenausgleich		244 000		215 000		245 272.00
9500 Ertragsanteile, übrige	2 000	162 000	1 000	136 000	1 681.75	191 719.10
9610 Zinsen	20 400	5 100	25 600	9 100	23 517.75	7 575.87
9710 Rückverteilungen aus CO <sub>2</sub> -Abgabe		500		500		332.50
9999 Abschluss					387 111.02	

### 7201 – Abwasserbeseitigung

Das Reinigen des Abwassers erfordert einen stetig wachsenden Aufwand. In der Erfolgsrechnung ist ein Gewinn von Fr. 25 600.– budgetiert, welcher dem Eigenkapital zugewiesen wird.

### 7301 – Abfallwirtschaft

Im kommenden Jahr ist ein Unterflurcontainer in Bissegg/Junkholz geplant. In die Spezialfinanzierung kann eine Einlage von Fr. 16 200.– getätigt werden. Ab 2023 werden weitere Unterflurcontainer im oberen Gemeindegebiet geplant.

### 8120 – Strukturverbesserungen

Auch im kommenden Jahr sind weitere Sanierungen der Flur- und Waldstrassen geplant. Im Budget ist hierfür ein Betrag von Fr. 50 000.– vorgesehen.

### 9100 – Allgemeine Gemeindesteuern

Im Konto Einkommen- und Vermögensteuern natürliche Personen Rechnungsjahr wird mit einem Mehrertrag von Fr. 50 000.– gerechnet.

Erfolgsrechnung nach Artengliederung Politische Gemeinde (ohne Werke)

Erfolgsrechnung Artengliederung Zusammenzug	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>	<b>3 673 860</b>	<b>3 550 160</b>	<b>3 854 560</b>	<b>4 386 685</b>	<b>3 963 533.57</b>	<b>3 963 533.57</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>123 700</b>	<b>532 125</b>			
<b>3 Aufwand</b>	<b>3 673 860</b>		<b>3 854 560</b>		<b>3 576 422.55</b>	
30 Personalaufwand	790 200		769 900		823 657.15	
31 Sach- + Übriger Betriebsaufwand	949 200		1 091 200		882 920.56	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	303 300		329 400		328 000.00	
34 Finanzaufwand	18 000		23 500		21 417.75	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanz.	42 000		33 600		47 219.22	
36 Transferaufwand	1 252 300		1 230 900		1 087 528.22	
37 Durchlaufende Beiträge	10 000		20 000		7 200.00	
39 Interne Verrechnungen	308 860		356 060		378 479.65	
<b>4 Ertrag</b>		<b>3 550 160</b>		<b>4 386 685</b>		<b>3 963 533.57</b>
40 Fiskalertrag		1 820 000		1 786 000		1 975 733.91
41 Regalien und Konzessionen		14 000		14 000		13 969.45
42 Entgelte		547 800		566 400		624 414.17
43 Verschiedene Erträge		500		500		500.00
44 Finanzertrag		130 900		131 900		127 350.87
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung				10 700		2 327.45
46 Transferertrag		718 100		642 500		833 558.07
47 Durchlaufende Beiträge		10 000		20 000		7 200.00
48 Ausserordentlicher Ertrag				858 625		
49 Interne Verrechnungen		308 860		356 060		378 479.65
<b>9 Abschlusskonten</b>					<b>387 111.02</b>	
90 Abschluss Erfolgsrechnung					387 111.02	

Investitionsrechnung Politische Gemeinde (ohne Werke)

Investitionsrechnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>I Investitionsrechnung</b>	<b>360 000</b>		<b>170 000</b>		<b>225 192.62</b>	<b>225 192.62</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>360 000</b>		<b>170 000</b>		
<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG + SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>					<b>14 802.35</b>	
<b>Nettoergebnis</b>						<b>14 802.35</b>
<b>16 Verteidigung</b>					<b>14 802.35</b>	
<b>Nettoergebnis</b>						<b>14 802.35</b>
<b>161 Militärische Verteidigung</b>					<b>14 802.35</b>	
<b>1610 Militärische Verteidigung</b>					<b>14 802.35</b>	
5660.00 Sanierung Kugelfänge					14 802.35	
<b>6 VERKEHR UND NACHRICHTEN-ÜBERMITTLUNG</b>	<b>310 000</b>		<b>120 000</b>		<b>112 630.62</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>310 000</b>		<b>120 000</b>		<b>112 630.62</b>
<b>61 Strassenverkehr</b>	<b>310 000</b>		<b>120 000</b>		<b>112 630.62</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>310 000</b>		<b>120 000</b>		<b>112 630.62</b>
<b>615 Gemeindestrassen</b>	<b>310 000</b>		<b>120 000</b>		<b>112 630.62</b>	
<b>6150 Gemeindestrassen</b>	<b>310 000</b>		<b>120 000</b>		<b>112 630.62</b>	
5010.32 Ausbau Wilerstrasse Amlikon GV 07.12.2017 / CHF 370 000					17 174.45	
5010.35 Sanierung Gemeindestrassen GV 2020/120'	310 000		120 000		95 456.17	
<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>50 000</b>		<b>50 000</b>		<b>22 289.65</b>	<b>75 470.00</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>50 000</b>		<b>50 000</b>	<b>53 180.35</b>	
<b>72 Abwasserbeseitigung</b>	<b>50 000</b>		<b>50 000</b>		<b>22 289.65</b>	<b>56 500.00</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>50 000</b>		<b>50 000</b>	<b>34 210.35</b>	
<b>720 Abwasserbeseitigung</b>	<b>50 000</b>		<b>50 000</b>		<b>22 289.65</b>	<b>56 500.00</b>
<b>7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)</b>	<b>50 000</b>		<b>50 000</b>		<b>22 289.65</b>	<b>56 500.00</b>
5030.21 Sanierungen gemäss GEP GV 2017/65'; GV 2020/50'	50 000		50 000		22 289.65	
5030.32 Sanierung Wilerstrasse Amlikon						56 500.00
5030.50 Erschliessungen						
6370.00 Anschlussgebühren Abwasser						

**6150 – Gemeindestrassen**

Nebst den allgemeinen Strassensanierungen von Fr. 120 000.- gemäss Zustandsbericht stehen noch eine Strassenumlegung von Fr. 150 000.- und eine Strassenbefestigung von Fr. 40 000.- an. Somit steigt der Aufwand im 2022 auf Fr. 310 000.-.

**7201 – Abwasserbeseitigung**

Die durch den Kanton genehmigte GEP (Generelle Entwässerungsplanung) gibt dem Gemeinderat vor, welcher Betrag jährlich in den Unterhalt und die Werterhaltung der gesamten Kanalisation investiert werden soll. Im Budget 2022 ist hierfür ein Betrag von Fr. 50 000.- vorgesehen.

## Investitionsrechnung Politische Gemeinde (ohne Werke)

Investitionsrechnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>77 Übriger Umweltschutz</b>						<b>18 970.00</b>
<b>Nettoergebnis</b>					<b>18 970.00</b>	
<b>771 Friedhof und Bestattung</b>						<b>18 970.00</b>
<b>7710 Friedhof und Bestattung</b>						<b>18 970.00</b>
6310.30 Staatsbeiträge an übrige Investitionsausgaben						18 970.00
<b>9 FINANZEN</b>					<b>75 470.00</b>	<b>149 722.62</b>
<b>Nettoergebnis</b>					<b>74 252.62</b>	
<b>99 Nicht aufgeteilte Posten</b>					<b>75 470.00</b>	<b>149 722.62</b>
<b>Nettoergebnis</b>					<b>74 252.62</b>	
<b>999 Abschluss</b>					<b>75 470.00</b>	<b>149 722.62</b>
<b>9999 Abschluss</b>					<b>75 470.00</b>	<b>149 722.62</b>
5900.00 Passivierte Einnahmen allgemeiner Haushalt					18 970.00	
5900.02 Passivierte Einnahmen Abwasserbeseitigung					56 500.00	
6900.00 Aktivierte Ausgaben allgemeiner Haushalt						127 432.97
6900.02 Aktivierte Ausgaben Abwasserbeseitigung						22 289.65

## Empfehlung und Antrag des Gemeinderates zum Budget 2022 (ohne Werke)

### Steuerfuss:

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Steuerfuss bei 70 % zu belassen. Bei gleichbleibendem Steuerfuss resultiert ein Aufwandsüberschuss von Fr. 123 700.-.

### Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Budget 2022 der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 123 700.- und dem Steuerfuss von 70 % zuzustimmen.

## Erfolgsrechnung Werkbetrieb Nachrichtenübermittlung

Erfolgsrechnung		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>E</b>	<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>40 800</b>	<b>40 800</b>	<b>33 300</b>	<b>33 300</b>	<b>22 614.28</b>	<b>22 614.28</b>
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTEN- ÜBERMITTLUNG</b>	<b>40 800</b>	<b>40 800</b>	<b>33 300</b>	<b>33 300</b>	<b>22 614.28</b>	<b>22 614.28</b>
<b>64</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>	<b>40 800</b>	<b>40 800</b>	<b>33 300</b>	<b>33 300</b>	<b>22 614.28</b>	<b>22 614.28</b>
<b>640</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>	<b>40 800</b>	<b>40 800</b>	<b>33 300</b>	<b>33 300</b>	<b>22 614.28</b>	<b>22 614.28</b>
<b>6400</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>	<b>40 800</b>	<b>40 800</b>	<b>33 300</b>	<b>33 300</b>	<b>22 614.28</b>	<b>22 614.28</b>
<b>6400</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>	<b>40 800</b>	<b>40 800</b>	<b>33 300</b>	<b>33 300</b>	<b>22 614.28</b>	<b>22 614.28</b>
3120.02	Stromankauf	500		500		607.81	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	1 000		1 000		600.04	
3130.01	Allgemeine Verwaltungskosten	500		400		441.50	
3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	7 000		5 000		5 242.99	
3143.03	Unterhalt Leitungsnetz	15 000		10 000			
3151.80	Unterhalt Maschinen, Geräte	1 000		600		496.11	
3300.31	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	12 800		12 800		12 800.00	
3401.01	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Werkbetriebe	3 000		3 000		2 425.83	
4240.01	Allg. Benützungsgebühren		26 000		26 000		20 196.85
4260.00	Rückerstattungen Dritter						898.10
4510.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK		14 800		7 300		1 519.33

### 6400 – Nachrichtenübermittlung

Weiterhin werden Erschliessungen bei Neu- und Umbauten stattfinden. In der Erfolgsrechnung resultiert nach Abzug aller Auslagen inkl. Zins und Abschreibungen ein Aufwandsüberschuss von Fr. 14 800.–, welcher dem Eigenkapital entnommen werden kann.

# Investitionsrechnung Werkbetrieb Nachrichtenübermittlung

Investitionsrechnung		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>I</b>	<b>Investitionsrechnung</b>					<b>32 335.00</b>	<b>57 750.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>					<b>25 415.00</b>	
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTEN- ÜBERMITTLUNG</b>					<b>32 335.00</b>	<b>57 750.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>					<b>25 415.00</b>	
<b>64</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>					<b>32 335.00</b>	<b>57 750.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>					<b>25 415.00</b>	
<b>640</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>					<b>32 335.00</b>	<b>57 750.00</b>
<b>6400</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>					<b>32 335.00</b>	<b>57 750.00</b>
5030.50	Erschliessungen					32 335.00	
6370.01	Anschlussgebühren Kommunikation						57 750.00

## Erfolgsrechnung Werkbetrieb Wasser

Erfolgsrechnung		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>E</b>	<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>322 000</b>	<b>322 000</b>	<b>314 800</b>	<b>314 800</b>	<b>306 035.47</b>	<b>306 035.47</b>
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>322 000</b>	<b>322 000</b>	<b>314 800</b>	<b>314 800</b>	<b>306 035.47</b>	<b>306 035.47</b>
<b>71</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>322 000</b>	<b>322 000</b>	<b>314 800</b>	<b>314 800</b>	<b>306 035.47</b>	<b>306 035.47</b>
<b>710</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>322 000</b>	<b>322 000</b>	<b>314 800</b>	<b>314 800</b>	<b>306 035.47</b>	<b>306 035.47</b>
<b>7101</b>	<b>Wasserwerk (Gemeindebetrieb)</b>	<b>322 000</b>	<b>322 000</b>	<b>314 800</b>	<b>314 800</b>	<b>306 035.47</b>	<b>306 035.47</b>
<b>7101</b>	<b>Wasserwerk (Gemeindebetrieb)</b>	<b>322 000</b>	<b>322 000</b>	<b>314 800</b>	<b>314 800</b>	<b>306 035.47</b>	<b>306 035.47</b>
3101.81	Wasserankauf	75 000		65 000		59 657.61	
3111.02	Anschaffung Wasserzähler	4 000		4 000		3 746.98	
3120.02	Stromankauf	2 500		2 500		2 466.90	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	20 100		24 000		22 300.00	
3130.01	Allgemeine Verwaltungskosten	400		200		181.20	
3130.02	Porto	700		600		572.75	
3130.03	Kontospesen	500		500		309.70	
3130.04	Betriebskosten	800		800		264.45	
3130.06	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	700		500		500.00	
3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	2 000		2 000		3 467.32	
3132.06	Trinkwasseruntersuch	3 500		3 500		2 445.27	
3134.30	Gebäudeversicherungsprämie	1 000		1 000		749.60	
3143.01	Unterhalt Reservoir, Pumpstationen, Quellfassungen	3 500		3 000		800.00	
3143.03	Unterhalt Leitungsnetz	20 000		25 000		36 985.28	
3151.10	Unterhalt Zähler	1 000		1 000			
3199.00	Übriger Betriebsaufwand	3 000		3 000		3 104.51	
3300.31	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	145 200		145 000		143 400.00	
3401.01	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Werkbetriebe	1 400		1 400		1 093.61	
3406.01	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten Werkbetriebe	5 000		5 000		5 000.00	
3510.00	Einlage in Spezialfinanzierungen des EK	4 600				1 890.29	
3632.00	Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	10 000		10 000			
3660.20	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	17 100		16 800		17 100.00	
4240.20	Grundgebühren		65 000		57 000		59 318.02
4240.21	Zählermieten		12 500		12 000		11 887.64
4240.43	Mengengebühr Wasser		219 500		215 000		214 615.71
4260.00	Rückerstattungen Dritter		5 000		5 000		
4260.01	Rückerstattung Betriebskosten						206.70
4400.00	Zinsen flüssige Mittel						7.40
4510.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK				5 800		
4632.00	Beiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden		20 000		20 000		20 000.00

### 7101 – Wasserwerk

In der Erfolgsrechnung 2022 rechnet der Gemeinderat mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 4 600.–, welcher dem Eigenkapital zugewiesen werden kann.

## Investitionsrechnung Werkbetrieb Wasser

Investitionsrechnung		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>I</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>80 000</b>		<b>80 000</b>		<b>88 716.44</b>	<b>49 280.65</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>80 000</b>		<b>80 000</b>		<b>39 435.79</b>
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>80 000</b>		<b>80 000</b>		<b>88 716.44</b>	<b>49 280.65</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>80 000</b>		<b>80 000</b>		<b>39 435.79</b>
<b>71</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>80 000</b>		<b>80 000</b>		<b>88 716.44</b>	<b>49 280.65</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>80 000</b>		<b>80 000</b>		<b>39 435.79</b>
<b>710</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>80 000</b>		<b>80 000</b>		<b>88 716.44</b>	<b>49 280.65</b>
<b>7101</b>	<b>Wasserwerk (Gemeindebetrieb)</b>	<b>80 000</b>		<b>80 000</b>		<b>88 716.44</b>	<b>49 280.65</b>
5030.32	Sanierung Wilerstrasse Amlikon GV 07.12.2017 / CHF 800 000					6 296.43	
5030.36	Sanierung gemäss GWP GV 2020/80'	80 000		80 000		67 226.46	
5030.50	Erschliessungen					15 193.55	
6310.31	Beiträge Gebäudeversicherung						7 280.65
6370.01	Anschlussgebühren Wasser						42 000.00

### 7101 – Wasserwerk

Für das kommende Jahr sind verschiedene kleinere Sanierungen am Leitungsnetz geplant. Es sollen einige marode Leitungsstücke ersetzt werden. Für diese Sanierungen ist im Budget 2022 ein Betrag von Fr. 80 000.– vorgesehen.

# Erfolgsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk/-netz

Erfolgsrechnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>E Erfolgsrechnung</b>	<b>955 200</b>	<b>955 200</b>	<b>935 100</b>	<b>935 100</b>	<b>955 179.20</b>	<b>955 179.20</b>
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>955 200</b>	<b>955 200</b>	<b>935 100</b>	<b>935 100</b>	<b>955 179.20</b>	<b>955 179.20</b>
<b>87 Brennstoffe und Energie</b>	<b>955 200</b>	<b>955 200</b>	<b>935 100</b>	<b>935 100</b>	<b>955 179.20</b>	<b>955 179.20</b>
<b>871 Elektrizität</b>	<b>955 200</b>	<b>955 200</b>	<b>935 100</b>	<b>935 100</b>	<b>955 179.20</b>	<b>955 179.20</b>
<b>8711 Elektrizitätswerk /-netz (Gemeindebetrieb)</b>	<b>955 200</b>	<b>955 200</b>	<b>935 100</b>	<b>935 100</b>	<b>955 179.20</b>	<b>955 179.20</b>
<b>8711 Elektrizitätswerk /-netz (GdeBetrieb)</b>	<b>955 200</b>	<b>955 200</b>	<b>935 100</b>	<b>935 100</b>	<b>955 179.20</b>	<b>955 179.20</b>
3090.80 Aus- und Weiterbildung des Personals			500			
3101.11 Stromankauf heimische Produkte PV					-3.98	
3101.13 Swissgrid Systemdienstleistungen (SDL)	13 000		12 700		10 527.17	
3101.14 Swissgrid Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	186 000		182 800		162 459.47	
3111.04 Anschaffung Stromzähler	1 000		8 000		692.01	
3120.10 Netznutzung Vorlieferant EKT	241 000		227 700		224 956.40	
3130.00 Dienstleistungen Dritter	22 500		53 000		27 686.02	
3130.01 Allgemeine Verwaltungskosten	100		600		60.00	
3130.02 Porto	600		500		572.75	
3130.03 Kontospesen	400		300		309.79	
3130.04 Betriebskosten	600		1 000		524.15	
3130.06 Mitglieder- und Verbandsbeiträge	700		3 100		620.00	
3130.41 Netzpreiskalkulation	21 000		20 000		20 161.19	
3130.44 Hoheitliche Kontrollen	26 000		26 000		24 732.50	
3130.50 Messdienstleistungen	46 000		33 000		45 485.38	
3132.00 Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	17 000		20 000		16 810.49	
3133.00 Informatik-Nutzungsaufwand	7 000		3 600		6 381.99	
3134.30 Gebäudeversicherungsprämie	500		500		405.65	
3143.11 Unterhalt Niederspannungsnetz (NE7)	36 000		30 000		20 982.93	
3143.12 Unterhalt Mittelspannungsnetz (NE5)	15 000		10 000		4 988.16	
3144.09 Unterhalt Mess- und Trafostationen	10 000		4 000		4 697.31	

## Erfolgsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk/-netz

Erfolgsrechnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3151.10	Unterhalt Zähler	9 000		8 000		8 484.81
3199.00	Übriger Betriebsaufwand	3 000		3 000		2 896.37
3300.31	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	122 100		122 400		120 000.00
3300.41	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	4 400		6 600		4 400.00
3401.01	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Werkbetriebe	3 000		5 000		2 750.12
3406.01	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten Werkbetriebe	9 000		10 000		9 732.20
3501.00	Einlagen in Fonds des FK	40 000		39 700		40 317.43
3510.00	Einlage in Spezialfinanzierungen des EK	120 300		103 100		193 548.89
4240.51	Netznutzung Haushalte		496 000		492 000	496 495.80
4240.52	Netznutzung Gewerbe 1		33 000		38 600	32 670.31
4240.53	Netznutzung Gewerbe 2		50 000		49 300	49 023.03
4240.54	Netznutzung Temporäranschlüsse/ Bauanschlüsse		20 000		13 000	19 519.77
4240.55	Netznutzung Strassenbeleuchtung		7 000		7 000	6 871.93
4240.56	Netznutzung Mittelspannung		100 000		97 800	99 514.06
4240.57	Netznutzung SDL		13 000		12 700	12 955.33
4240.58	Netznutzung KEV		186 000		182 800	185 602.97
4240.59	Netznutzung Konzessionsabgabe		40 000		39 700	40 352.06
4260.00	Rückerstattungen Dritter		10 000		2 000	10 167.36
4260.01	Rückerstattungen Betriebskosten		200		200	206.80
4400.00	Zinsen flüssige Mittel					7.38
4830.00	Ausserordentliche verschiedene Erträge					1 792.40

### 8711 – Elektrizitätswerk Netz

Es resultiert in der Erfolgsrechnung für das kommende Jahr ein Ertragsüberschuss von Fr. 120 300.–, welcher dem Eigenkapital zugewiesen werden kann.

## Erfolgsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk – Stromhandel

Erfolgsrechnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>E Erfolgsrechnung</b>	<b>732 200</b>	<b>732 200</b>	<b>648 800</b>	<b>648 800</b>	<b>758 936.48</b>	<b>758 936.48</b>
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>732 200</b>	<b>732 200</b>	<b>648 800</b>	<b>648 800</b>	<b>758 936.48</b>	<b>758 936.48</b>
<b>87 Brennstoffe und Energie</b>	<b>732 200</b>	<b>732 200</b>	<b>648 800</b>	<b>648 800</b>	<b>758 936.48</b>	<b>758 936.48</b>
<b>871 Elektrizität</b>	<b>732 200</b>	<b>732 200</b>	<b>648 800</b>	<b>648 800</b>	<b>758 936.48</b>	<b>758 936.48</b>
<b>8712 Elektrizitätswerk - Stromhandel/Übriges</b>	<b>732 200</b>	<b>732 200</b>	<b>648 800</b>	<b>648 800</b>	<b>758 936.48</b>	<b>758 936.48</b>
<b>8712 Elektrizitätswerk - Stromhandel/Übriges</b>	<b>732 200</b>	<b>732 200</b>	<b>648 800</b>	<b>648 800</b>	<b>758 936.48</b>	<b>758 936.48</b>
3090.80 Aus- und Weiterbildung des Personals			500			
3101.09 Stromankauf	485 000		446 400		422 596.08	
3101.10 Stromankauf Naturstrom (EKT)	108 000		58 000		141 673.51	
3101.11 Stromankauf heimische Produkte PV	72 000		63 300		68 120.52	
3101.12 Stromankauf aus Zertifikaten	34 000		48 800		98 347.38	
3130.00 Dienstleistungen Dritter	29 600		28 000		24 792.20	
3130.02 Porto	600		500		572.75	
3130.03 Kontospesen	400		300		309.79	
3130.04 Betriebskosten	600		1 000		524.25	
3199.00 Übriger Betriebsaufwand	2 000		2 000		2 000.00	
4250.61 Stromverkauf Haushalte		426 000		386 000		397 526.12
4250.62 Stromverkauf Gewerbe 1		28 000		27 400		26 806.92
4250.63 Stromverkauf Gewebe 2		52 000		45 600		47 653.31
4250.64 Stromverkauf Temporäranschlüsse		6 000		3 800		5 276.77
4250.65 Stromverkauf Strassenbeleuchtung		4 700		4 400		4 400.00
4250.66 Stromverkauf Mittelspannung						88 441.39
4250.67 Stromverkauf Marktkunden		95 000		93 200		
4250.71 Thurgauer Naturstrom		25 800		3 500		28 751.30
4260.01 Rückerstattungen Betriebskosten		200		200		206.80
4400.00 Zinsen flüssige Mittel						7.38
4501.00 Entnahmen aus Fonds des FK		34 000		48 800		97 990.90
4510.00 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK		60 500		35 900		61 875.59

### 8712 – Elektrizitätswerk Stromhandel/Übriges

Hier wird in der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 60 500.– gerechnet. Dieser wird dem Eigenkapital entnommen.

## Investitionsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk/-netz

Investitionsrechnung		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>I</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>100 000</b>		<b>130 000</b>		<b>220 994.20</b>	<b>49 000.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>100 000</b>		<b>130 000</b>		<b>171 994.20</b>
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>100 000</b>		<b>130 000</b>		<b>220 994.20</b>	<b>49 000.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>100 000</b>		<b>130 000</b>		<b>171 994.20</b>
<b>87</b>	<b>Brennstoffe und Energie</b>	<b>100 000</b>		<b>130 000</b>		<b>220 994.20</b>	<b>49 000.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>100 000</b>		<b>130 000</b>		<b>171 994.20</b>
<b>871</b>	<b>Elektrizität</b>	<b>100 000</b>		<b>130 000</b>		<b>220 994.20</b>	<b>49 000.00</b>
<b>8711</b>	<b>Elektrizitätswerk /-netz (Gemeindebetrieb)</b>	<b>100 000</b>		<b>130 000</b>		<b>220 994.20</b>	<b>49 000.00</b>
	5030.05 diverser EW GV 2020/100'	100 000		100 000		40 954.35	
	5030.32 Sanierung Wilerstrasse Amlikon					6 524.98	
	5030.50 Erschliessungen					42 238.08	
	5040.27 Trafo Holzhof GV 2019/200'					131 276.79	
	5040.28 Trafo Kreuz GV2020/30'			30 000			
	6370.01 Anschlussgebühren EW						49 000.00

### 8711 – Elektrizitätswerk Netz

Durch den dem Gemeinderat vorliegenden Unterhalt- und Werterhaltungsplan wird aufgezeigt, welcher Betrag jährlich eingesetzt werden soll. Für das kommende Jahr sind im Budget Fr. 100 000.– vorgesehen.

## Antrag des Gemeinderates zum Budget 2022 Werkbetriebe

### Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Budget 2022 der Werkbetriebe Amlikon-Bissegg zuzustimmen.



### **Abstimmungsvorlage 4 Genehmigung des Reglements Wasserversorgung**

Das Reglement Wasserversorgung aus dem Jahr 1995 ist veraltet und wird mit dem neuen Reglement Wasserversorgung 2021 aktualisiert.

Das Reglement wurde dem Departement für Bau und Umwelt und dem Amt für Umwelt vorgelegt. Die Anmerkungen der Amtsstellen sind ins Reglement eingeflossen und wurden umgesetzt. Grundlage für das Reglement wurde durch das Ingenieurbüro Lienhard AG ausgearbeitet.

Das Reglement wurde mehrmals überarbeitet und vom Gemeinderat zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Gebühren werden noch separat im Beitrags- und Gebührenreglement zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

#### **Antrag des Gemeinderats:**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das vorliegende Reglement Wasserversorgung zu genehmigen.



## Inhaltsverzeichnis

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN .....	3
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde .....	3
Art. 3 Versorgungsgebiet .....	3
Art. 4 Umfang der Versorgung .....	3
Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung .....	4
Art. 6 Qualitätssicherung .....	4
Art. 7 Kundschaft .....	4
Art. 8 Grundeigentümer .....	4
B. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN .....	5
Art. 9 Versorgungsanlagen .....	5
Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen .....	5
Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt .....	5
Art. 12 Hydrantenanlagen .....	5
Art. 13 Öffentliche Brunnenanlage .....	6
Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund .....	6
Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen .....	6
C. HAUSANSCHLUSSLEITUNG .....	6
Art. 16 Definition .....	6
Art. 17 Erstellung und Kosten .....	7
Art. 18 Technische Bedingungen .....	7
Art. 19 Erdung .....	7
Art. 20 Durchleitungsrechte .....	7
Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung .....	7
Art. 22 Unterhalt und Erneuerung .....	7
Art. 23 Nullverbrauch .....	8
Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen .....	8
D. HAUSTECHNIKANLAGEN .....	8
Art. 25 Definition .....	8
Art. 26 Eigentumsverhältnisse .....	8
Art. 27 Haftung .....	8
Art. 28 Erstellung / Meldepflicht .....	9
Art. 29 Technische Vorschriften .....	9
Art. 30 Abnahme .....	9
Art. 31 Kontrolle .....	9
Art. 32 Unterhalt .....	9
Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung .....	10
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen .....	10
Art. 35 Frostgefahr .....	10



Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser .....	10
E. WASSERLIEFERUNG .....	10
Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung .....	10
Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe .....	10
Art. 39 Anschlussgesuch .....	11
Art. 40 Haftung der Kundschaft .....	11
Art. 41 Meldepflicht .....	11
Art. 42 Wasserableitungsverbot .....	11
Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug .....	11
Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug .....	11
Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses .....	12
Art. 46 Abnahmepflicht .....	12
Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke .....	12
Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge .....	12
F. WASSERMESSUNG .....	12
Art. 49 Einbau .....	12
Art. 50 Haftung .....	12
Art. 51 Standort .....	12
Art. 52 Technische Vorschriften .....	13
Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung .....	13
Art. 54 Messung .....	13
Art. 55 Störungen .....	13
G. FINANZIERUNG .....	13
Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit .....	13
Art. 57 Kostendeckung .....	14
Art. 58 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen .....	14
Art. 59 Erschliessungsbeiträge .....	14
Art. 60 Festsetzung der Gebühren .....	14
Art. 61 Anschlussgebühren .....	14
Art. 62 Benutzungsgebühr .....	15
Art. 63 Abgeltung der Sonderleistungen .....	15
H. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO .....	15
Art. 64 Rechnungsstellung .....	15
Art. 65 Zahlungsbedingungen .....	15
Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner .....	15
Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern .....	16
Art. 68 Verjährung .....	16
I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	16
Art. 69 Inkrafttreten .....	16
Art. 70 Revision .....	16



Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter.

Die Gemeinde erlässt gestützt auf der Gemeindeordnung das folgende Reglement:

## BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Gemeinde	Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
TWN	Trinkwasserversorgung in Notlagen
QS	Qualitätssicherung / Qualitätssicherungssystem
Liefergemeinde	Gemeinde welche das Wasser dem Bezüger liefert

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich	<b>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten
Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	<b>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</b> <sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.  <sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.
Versorgungsgebiet	<b>Art. 3 Versorgungsgebiet</b> Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.
Umfang der Versorgung	<b>Art. 4 Umfang der Versorgung</b> <sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.  <sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.



<sup>3</sup>Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung der Liefergemeinde erfolgen

Strategische  
Wasserversorgungs-  
planung

## Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

<sup>2</sup>Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen.

<sup>3</sup>Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung bzw. bei Bedarf.

Qualitätssicherung

## Art. 6 Qualitätssicherung

<sup>1</sup>Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem (QS), das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualitätsüberwachung des Trinkwassers verantwortlich ist.

Kundschaft

## Art. 7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

<sup>1</sup>Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft

<sup>2</sup>Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind

<sup>3</sup>natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen

<sup>4</sup>Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Grundeigentümer

## Art. 8 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

<sup>1</sup>Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft

<sup>2</sup>Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind

<sup>3</sup>Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird

<sup>4</sup>Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.



## B. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Versorgungsanlagen	<p><b>Art. 9 Versorgungsanlagen</b></p> <p>Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirsystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.</p>
Leitungsnetz, Definitionen	<p><b>Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen</b></p> <p><sup>1</sup>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p><sup>2</sup>Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.</p> <p><sup>3</sup>Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.</p> <p><sup>4</sup>Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.</p> <p><sup>5</sup>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>
Erstellung, Betrieb und Unterhalt	<p><b>Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt</b></p> <p><sup>1</sup>Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p><sup>2</sup>Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.</p>
Hydrantenanlagen	<p><b>Art. 12 Hydrantenanlagen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.</p> <p><sup>2</sup>Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.</p> <p><sup>3</sup>Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den Gemeinderat, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.</p> <p><sup>4</sup>Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.</p>



<sup>5</sup>Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>6</sup>Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Öffentliche  
Brunnenanlagen

## Art. 13 Öffentliche Brunnenanlage

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Beanspruchung von  
Privatgrund

## Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

<sup>1</sup>Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

<sup>2</sup>Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

<sup>3</sup>Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

<sup>4</sup>Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Schutz der  
öffentlichen  
Leitungen

## Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

<sup>1</sup>Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

<sup>3</sup>Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

## C. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Definition

### Art. 16 Definition

<sup>1</sup>Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Anschlusshahn bzw. Wasserzähler bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

<sup>2</sup>Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.



Erstellung und  
Kosten

## Art. 17 Erstellung und Kosten

<sup>1</sup>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

<sup>2</sup>Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen.

<sup>3</sup>Die Erstellungskosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

<sup>4</sup>Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

<sup>5</sup>Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umliegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Technische  
Bedingungen

## Art. 18 Technische Bedingungen

<sup>1</sup>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

<sup>2</sup>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Erdung

## Art. 19 Erdung

<sup>1</sup>Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Erwerb  
Durchleitungsrechte

## Art. 20 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Eigentums-  
verhältnisse der  
Hausanschluss-  
leitung

## Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitungen gehen nach deren Erstellung in das Eigentum der Wasserversorgung über.

Unterhalt und  
Erneuerung

## Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

<sup>2</sup>Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.



<sup>3</sup>Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

<sup>3.1</sup>bei mangelhaftem Zustand

<sup>3.2</sup>bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen

<sup>3.3</sup>nach Erreichen der technischen Lebensdauer

Nullverbrauch

## Art. 23 Nullverbrauch

<sup>1</sup>Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

<sup>2</sup>Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen

## Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

## D. HAUSTECHNIKANLAGEN

Definition

### Art. 25 Definition

<sup>1</sup>Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

<sup>2</sup>Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Eigentumsverhältnisse

### Art. 26 Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup>Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

<sup>2</sup>Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Haftung

### Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.



Erstellung /  
Meldepflicht

## Art. 28 Erstellung / Meldepflicht

<sup>1</sup>Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

<sup>3</sup>Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

<sup>4</sup>Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

<sup>5</sup>Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

<sup>6</sup>Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Technische  
Vorschriften

## Art. 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Abnahme

## Art. 30 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Kontrolle

## Art. 31 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Unterhalt

## Art.32 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.



Auswirkungen auf die Wasserversorgung

## Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Wasserbehandlungsanlagen

## Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Frostgefahr

## Art. 35 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

## Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

<sup>1</sup>Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

<sup>2</sup>Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

## E. WASSERLIEFERUNG

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

## Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Einschränkungen der Wasserabgabe

## Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

<sup>1.1</sup>im Falle höherer Gewalt

<sup>1.2</sup>bei Betriebsstörungen

<sup>1.3</sup>bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

<sup>1.4</sup>bei Wasserknappheit

<sup>1.5</sup>bei Brandfällen



<sup>2</sup>Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

<sup>3</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

<sup>4</sup>Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Anschlussgesuch

## Art. 39 Anschlussgesuch

<sup>1</sup>Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

<sup>2</sup>Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Haftung der Kundschaft

## Art. 40 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Meldepflicht

## Art. 41 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Wasserableitungsverbot

## Art. 42 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Unberechtigter Wasserbezug

## Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Vorübergehender Wasserbezug

## Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.



Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	<p><b>Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</b></p> <p><sup>1</sup>Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p><sup>2</sup>Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>
Abnahmepflicht	<p><b>Art.46 Abnahmepflicht</b></p> <p>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.</p>
Wasserabgabe für besondere Zwecke	<p><b>Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke</b></p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>
Abnorme Spitzenbezüge	<p><b>Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge</b></p> <p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.</p>
<b>F. WASSERMESSUNG</b>	
Einbau	<p><b>Art. 49 Einbau</b></p> <p><sup>1</sup>Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.</p> <p><sup>2</sup>Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.</p> <p><sup>3</sup>Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.</p>
Haftung	<p><b>Art. 50 Haftung</b></p> <p>Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
Standort	<p><b>Art. 51 Standort</b></p> <p>Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.</p>



Technische  
Vorschriften

## Art. 52 Technische Vorschriften

<sup>1</sup>Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

<sup>2</sup>Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Ablesung der  
Messeinrichtung

## Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung

<sup>1</sup>Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

<sup>2</sup>Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Messung

## Art. 54 Messung

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Störungen

## Art. 55 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

## G. FINANZIERUNG

Eigenwirtschaftlich-  
keit

## Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

<sup>1</sup>die Konzessionskosten und Wasserbezugsgebühren von anderen Versorgungen

<sup>2</sup>die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)

<sup>3</sup>die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals

<sup>4</sup>die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressource

<sup>5</sup>die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände

<sup>6</sup>die Kosten für technologische Weiterentwicklungen

<sup>7</sup>die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung



Kostendeckung	<p><b>Art. 57 Kostendeckung</b> Die Kostendeckung wird erreicht durch:</p> <p><sup>1</sup>die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren</p> <p><sup>2</sup>die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer</p> <p><sup>3</sup>die Abgeltung betriebsfremder Leistungen</p> <p><sup>4</sup>die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung</p> <p><sup>5</sup>Die Gebühren sind im Reglement "Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen" geregelt</p>
Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen	<p><b>Art. 58 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen</b> Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p>
Erschliessungsbeiträge	<p><b>Art. 59 Erschliessungsbeiträge</b> Die Erschliessungsbeiträge sind im Reglement "Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen" geregelt.</p>
Festsetzung der Gebühren	<p><b>Art. 60 Festsetzung der Gebühren</b> Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>
Anschlussgebühren	<p><b>Art. 61 Anschlussgebühren</b></p> <p><sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.</p> <p><sup>3</sup>Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p> <p><sup>4</sup>Die Anschlussgebühren sind im Reglement "Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen" geregelt.</p>



Benutzungsgebühr	<p><b>Art. 62 Benutzungsgebühr</b></p> <p><sup>1</sup>Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Die Mietgebühr ist darin eingeschlossen.</p> <p><sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.</p> <p><sup>4</sup>Die Gebühren sind in der Tarifordnung aufgeführt.</p>
Abgeltung der Sonderleistungen	<p><b>Art. 63 Abgeltung der Sonderleistungen</b></p> <p>Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.</p>
<p><b>H. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO</b></p>	
Rechnungsstellung	<p><b>Art. 64 Rechnungsstellung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Anschlussgebühren sind im Reglement "Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen" geregelt.</p> <p><sup>2</sup>Benutzungsgebühren Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.</p>
Zahlungsbedingungen	<p><b>Art. 65 Zahlungsbedingungen</b></p> <p><sup>1</sup>Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.</p> <p><sup>2</sup>Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.</p> <p><sup>3</sup>Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.</p> <p><sup>4</sup>Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.</p>
Gebührenpflichtige Schuldner	<p><b>Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner</b></p> <p><sup>1</sup>Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft war.</p> <p><sup>2</sup>Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.</p>



Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

### Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

<sup>1</sup>Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

<sup>1.1</sup>Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

<sup>1.2</sup>Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

<sup>1.3</sup>Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

<sup>2</sup>Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Verjährung

### Art. 68 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

## I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

### Art. 69 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Revision

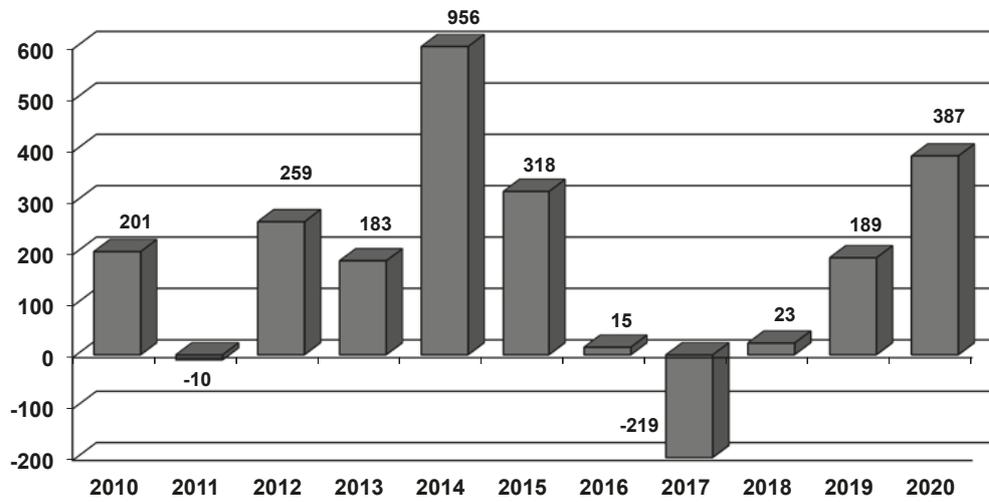
### Art. 70 Revision

Änderungen des Reglement Wasserversorgung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

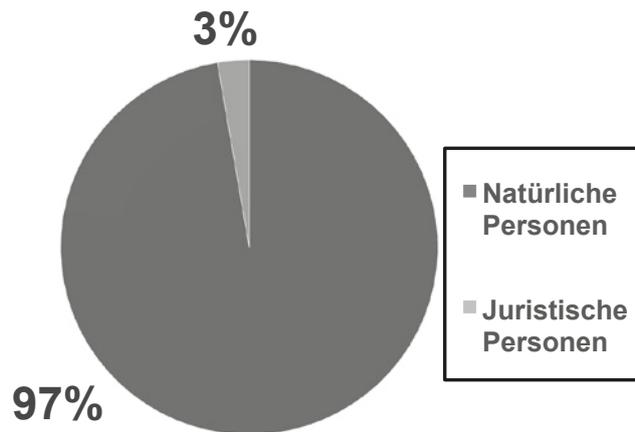


## Entwicklung Jahresergebnisse

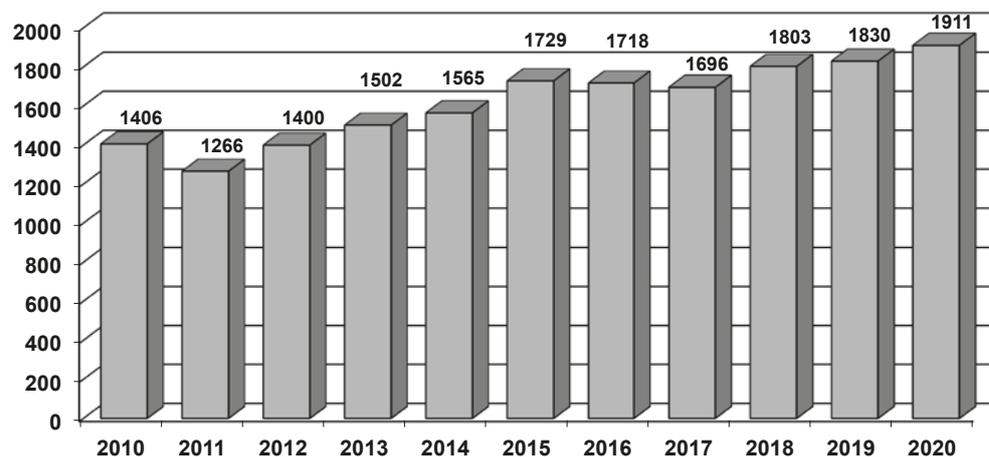
in Fr. 1000.00



## Aktuelle Zusammensetzung Steuerertrag 2020

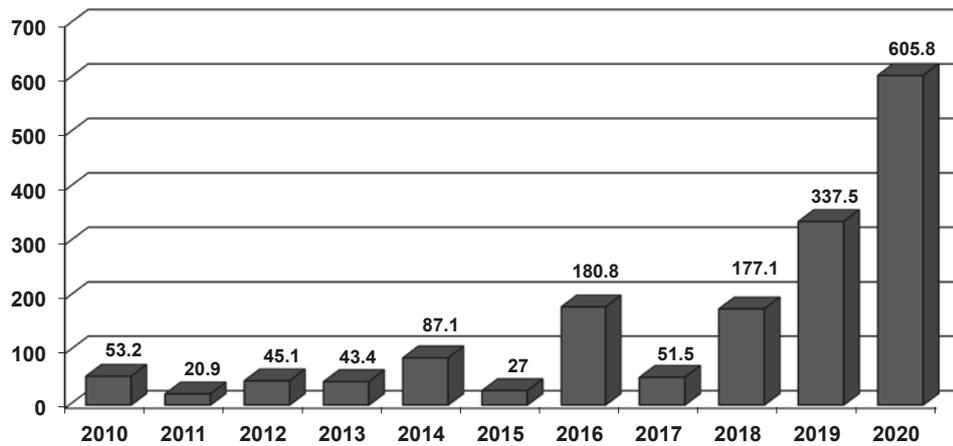


## Steuerkraft pro Einwohner bei einem Steuerfuss von 100 %



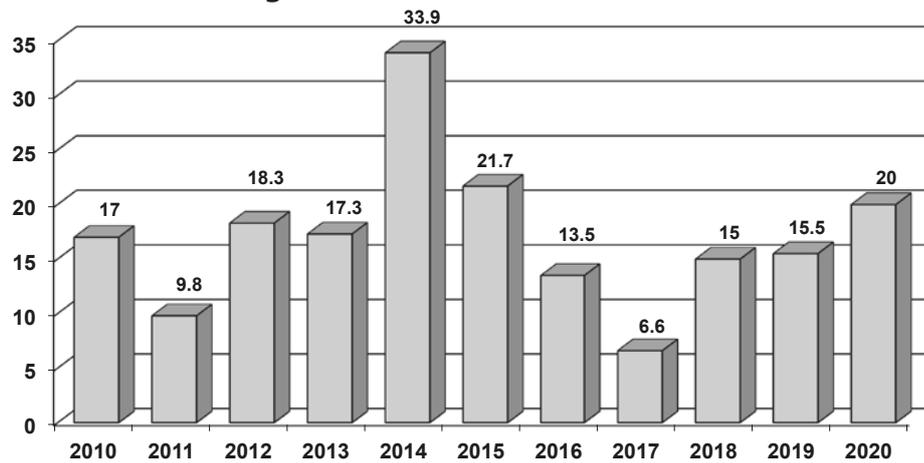


### Selbstfinanzierungsgrad in %



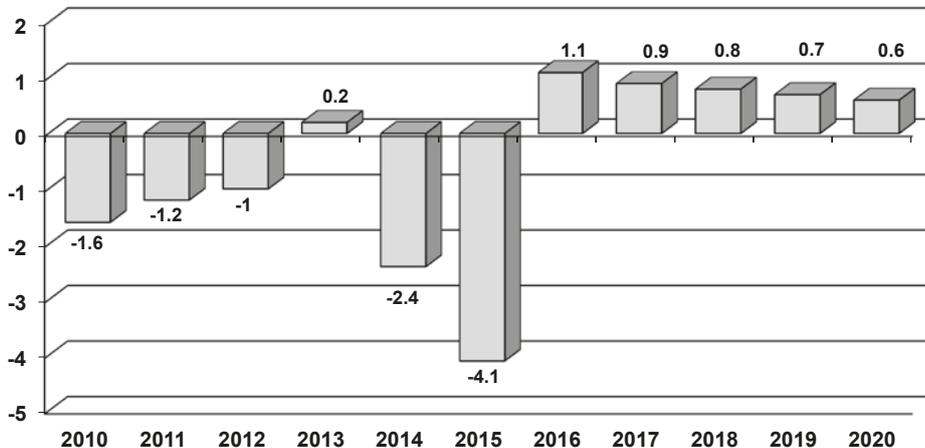
Beurteilung: unter 70 % grosse Neuverschuldung  
 70 – 100 % volkswirtschaftlich verantwortbare Verschuldung  
 über 100 % langfristig anzustreben

### Selbstfinanzierungsanteil in %



Beurteilung: 0 % nicht vorhanden  
 0 – 10 % schwach  
 10 – 20 % mittel  
 über 20% gut

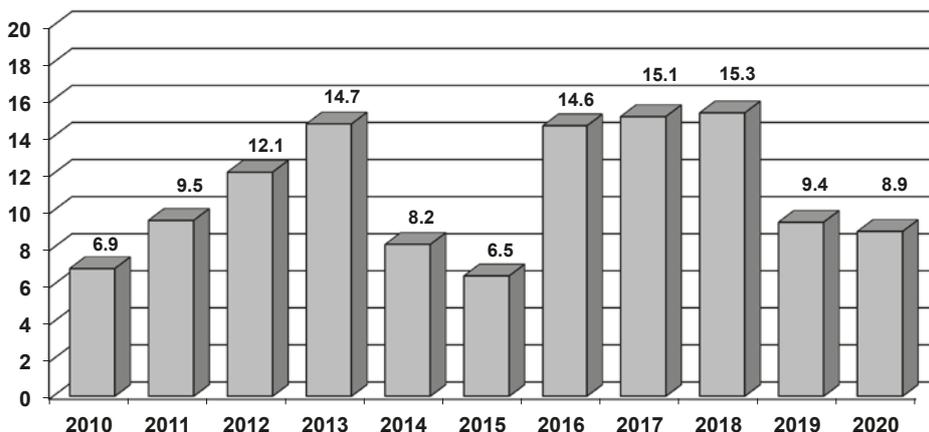
### Zinsbelastungsanteil in %



Beurteilung: 0 % keine Verschuldung  
 0 – 2 % kleine Verschuldung / erträglich  
 2 – 5 % mittlere Verschuldung / hoch  
 5 – 10 % grosse Verschuldung / sehr hoch  
 über 10% Überschuldung / kritisch

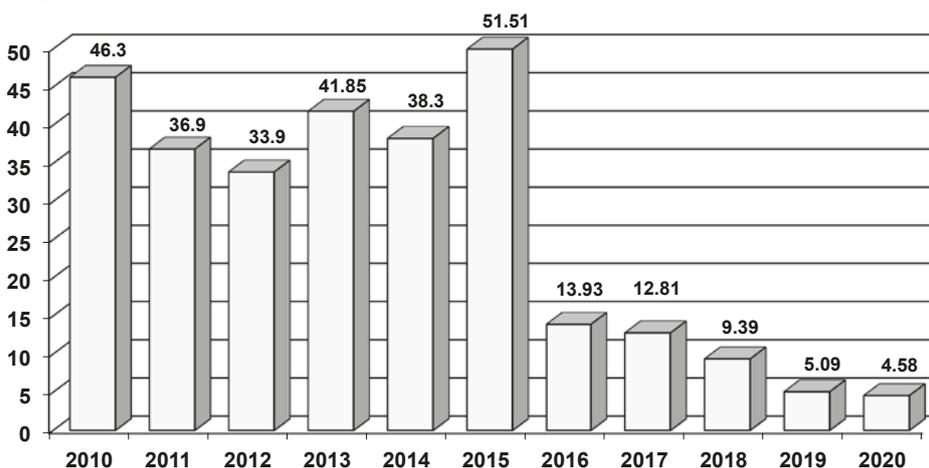


### Kapitaldienstanteil in %



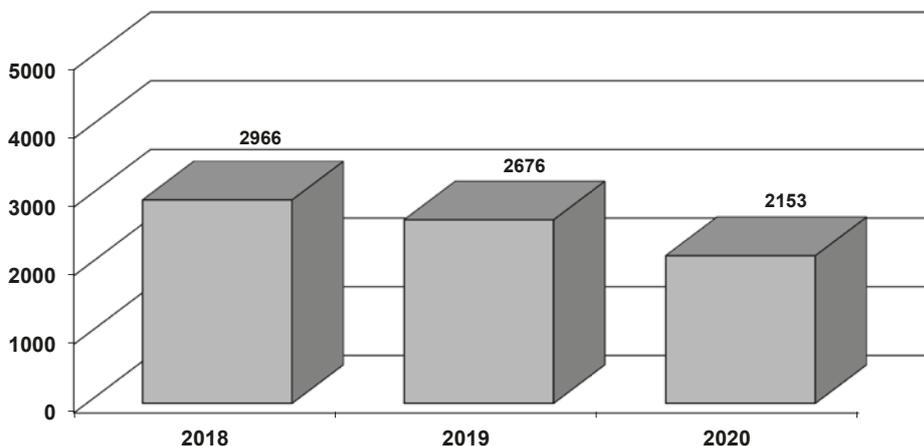
Beurteilung: 0 – 5 % klein  
 5 – 15 % tragbar  
 15 – 25 % hoch bis sehr hoch  
 über 25 % kaum noch tragbar

### Investitionsanteil in %



Beurteilung: unter 10% schwache Investitionstätigkeit  
 10 – 20% mittlere Investitionstätigkeit  
 20 – 30 % starke Investitionstätigkeit  
 über 30 % sehr starke Investitionstätigkeit

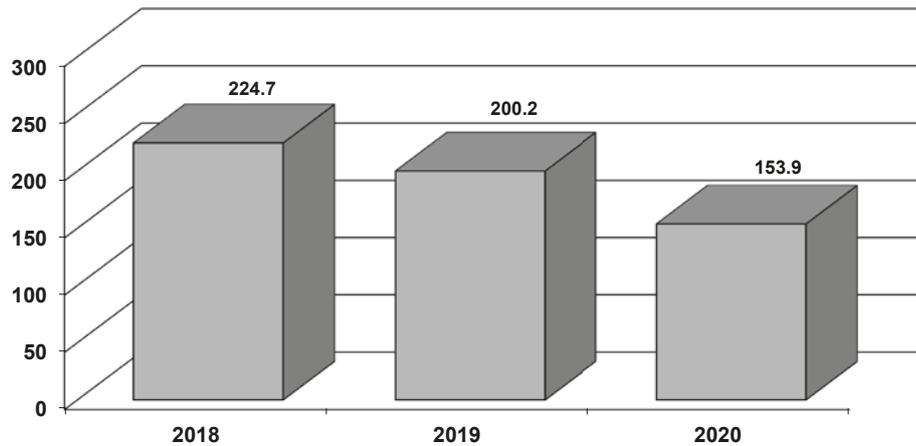
### Nettoschuld bzw. Nettovermögen pro Einwohner in Fr.



Beurteilung: eine Verschuldung von Fr. 5 000.– pro Einwohner/in ist als sehr gross einzustufen



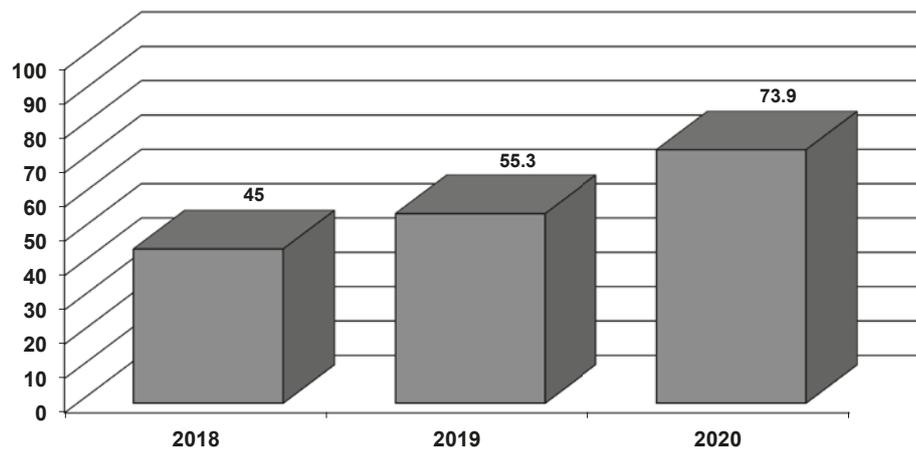
### Nettoverschuldungsquotient in %



Beurteilung:

< 100 %	gut
100 – 150 %	genügend
> 150 %	schlecht

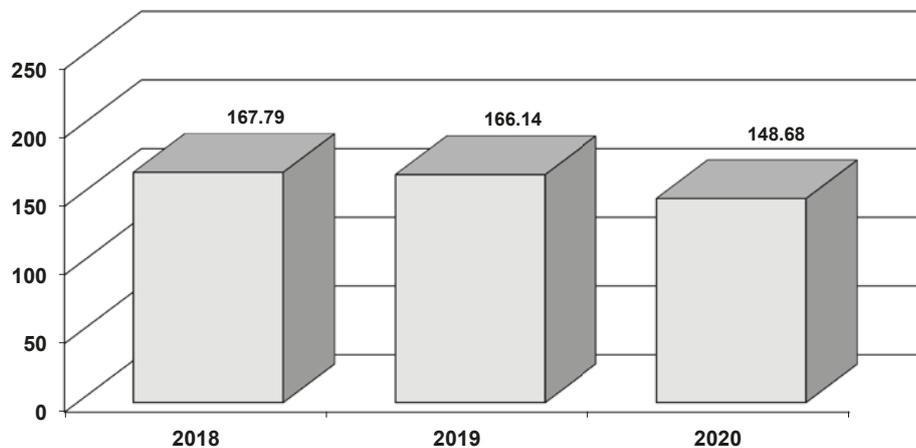
### Bilanzüberschussquotient in %



Richtwerte:

> 15 %	Gemeinden über 10'000 Einwohner
> 30 %	Gemeinden von 2'000 Einwohner bis 10'000 Einwohner
> 60 %	Gemeinden unter 2'000 Einwohner

### Bruttoverschuldungsanteil in %



Beurteilung:

< 50 %	sehr gut
50 – 100 %	gut
100 – 150 %	mittel
150 – 200 %	schlecht
> 200 %	kritisch



Kenngrösse	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Nettoverschuldungsquotient (%)</b>	230.59	244.09	261.37	234.49	222.97
<b>Selbstfinanzierungsgrad (%)</b>	30.82	42.50	39.73	177.35	181.15
<b>Zinsbelastungsanteil (%)</b>	-3.49	-2.47	-2.38	-2.25	-2.34
<b>Nettoschuld in Franken pro Einwohner</b>	2 938	3 151	3 419	3 304	3 184
<b>Selbstfinanzierungsanteil (%)</b>	7.49	6.50	7.21	10.25	10.35
<b>Kapitaldienstanteil (%)</b>	6.52	8.62	8.63	9.23	6.57
<b>Bruttoverschuldungsanteil (%)</b>	178.96	185.69	194.48	185.95	183.78
<b>Investitionsanteil (%)</b>	19.18	18.15	20.00	5.50	5.44
<b>Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner (Fr.)</b>	1 376	1 239	1 122	1 078	1 067

### Beurteilung

<b>Nettoverschuldungsquotient</b>	< 100 % 100–150 % > 150 %	gut genügend schlecht
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	unter 70 % 70–100 % über 100 %	grosse Neuverschuldung volkswirtschaftlich verantwortbare Verschuldung langfristig anzustreben
<b>Zinsbelastungsanteil</b>	0 % 0–2 % 2–5 % 5–10 % über 10 %	keine Verschuldung kleine Verschuldung / erträglich mittlere Verschuldung / hoch grosse Verschuldung / sehr hoch Überschuldung / kritisch
<b>Nettoschuld in Franken pro Einwohner</b>	eine Verschuldung von Fr. 5000.– pro Einwohner/in ist als sehr gross einzustufen	
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b>	0 % 0–10 % 10–20 % über 20 %	nicht vorhanden schwach mittel gut
<b>Kapitaldienstanteil</b>	0–5 % 5–15 % 15–25 % über 25 %	klein tragbar hoch bis sehr hoch kaum noch tragbar
<b>Bruttoverschuldungsanteil</b>	< 50 % 50–150 % 100–150 % 150–200 % > 200 %	sehr hoch gut mittel schlecht kritisch
<b>Investitionsanteil</b>	unter 10 % 10–20 % 20–30 % über 30 %	schwache Investitionstätigkeit mittlere Investitionstätigkeit starke Investitionstätigkeit sehr starke Investitionstätigkeit



<b>Kenngrosse</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Zinsbelastungsanteil (%)</b>	11.54	11.41	11.28	11.15	11.03
<b>Nettoschuld in Franken pro Einwohner</b>	408	410	411	413	414
<b>Selbstfinanzierungsanteil (%)</b>	-7.69	-7.60	-7.52	-7.43	-7.35
<b>Kapitaldienstanteil (%)</b>	60.77	68.44	67.67	66.91	66.18

### Beurteilung

<b>Zinsbelastungsanteil</b>	0 % 0-2 % 2-5 % 5-10 % über 10 %	keine Verschuldung kleine Verschuldung / erträglich mittlere Verschuldung / hoch grosse Verschuldung / sehr hoch Überschuldung / kritisch
<b>Nettoschuld in Franken pro Einwohner</b>		eine Verschuldung von Fr. 5000.- pro Einwohner/in ist als sehr gross einzustufen
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b>	0 % 0-10 % 10-20 % über 20 %	nicht vorhanden schwach mittel gut
<b>Kapitaldienstanteil</b>	0-5 % 5-15 % 15-25 % über 25 %	klein tragbar hoch bis sehr hoch kaum noch tragbar



Kenngrösse	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Selbstfinanzierungsgrad (%)</b>	107.68	192.53	192.68	192.85	192.90
<b>Zinsbelastungsanteil (%)</b>	1.99	2.09	2.11	2.13	2.16
<b>Nettoschuld in Franken pro Einwohner</b>	863	808	753	698	643
<b>Selbstfinanzierungsanteil (%)</b>	51.83	49.58	49.37	49.15	48.91
<b>Kapitaldienstanteil (%)</b>	52.39	53.18	53.45	53.71	31.66
<b>Bruttoverschuldungsanteil (%)</b>	361.72	351.14	325.56	300.20	275.09
<b>Investitionsanteil (%)</b>	49.98	33.81	33.60	33.39	33.17

### Beurteilung

<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	unter 70 % 70–100 % über 100 %	grosse Neuverschuldung volkswirtschaftlich verantwortbare Verschuldung langfristig anzustreben
<b>Zinsbelastungsanteil</b>	0 % 0–2 % 2–5 % 5–10 % über 10 %	keine Verschuldung kleine Verschuldung / erträglich mittlere Verschuldung / hoch grosse Verschuldung / sehr hoch Überschuldung / kritisch
<b>Nettoschuld in Franken pro Einwohner</b>		eine Verschuldung von Fr. 5000.– pro Einwohner/in ist als sehr gross einzustufen
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b>	0 % 0–10 % 10–20 % über 20 %	nicht vorhanden schwach mittel gut
<b>Kapitaldienstanteil</b>	0–5 % 5–15 % 15–25 % über 25 %	klein tragbar hoch bis sehr hoch kaum noch tragbar
<b>Bruttoverschuldungsanteil</b>	< 50 % 50–150 % 100–150 % 150–200 % > 200 %	sehr hoch gut mittel schlecht kritisch
<b>Investitionsanteil</b>	unter 10 % 10–20 % 20–30 % über 30 %	schwache Investitionstätigkeit mittlere Investitionstätigkeit starke Investitionstätigkeit sehr starke Investitionstätigkeit



Kenngrösse	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Selbstfinanzierungsgrad (%)</b>	75.41	191.40	195.00	197.10	199.20
<b>Zinsbelastungsanteil (%)</b>	0.74	0.93	0.83	0.82	0.81
<b>Nettoschuld in Franken pro Einwohner</b>	1 923	1 855	1 785	1 713	1 640
<b>Selbstfinanzierungsanteil (%)</b>	11.82	11.85	12.00	12.00	12.01
<b>Kapitaldienstanteil (%)</b>	8.51	6.94	6.90	6.95	7.00
<b>Bruttoverschuldungsanteil (%)</b>	194.82	196.98	195.00	193.04	191.10
<b>Investitionsanteil (%)</b>	15.40	6.59	6.53	6.47	6.41

### Beurteilung

<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	unter 70 % 70–100 % über 100 %	grosse Neuverschuldung volkswirtschaftlich verantwortbare Verschuldung langfristig anzustreben
<b>Zinsbelastungsanteil</b>	0 % 0–2 % 2–5 % 5–10 % über 10 %	keine Verschuldung kleine Verschuldung / erträglich mittlere Verschuldung / hoch grosse Verschuldung / sehr hoch Überschuldung / kritisch
<b>Nettoschuld in Franken pro Einwohner</b>	eine Verschuldung von Fr. 5000.– pro Einwohner/in ist als sehr gross einzustufen	
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b>	0 % 0–10 % 10–20 % über 20 %	nicht vorhanden schwach mittel gut
<b>Kapitaldienstanteil</b>	0–5 % 5–15 % 15–25 % über 25 %	klein tragbar hoch bis sehr hoch kaum noch tragbar
<b>Bruttoverschuldungsanteil</b>	< 50 % 50–150 % 100–150 % 150–200 % > 200 %	sehr hoch gut mittel schlecht kritisch
<b>Investitionsanteil</b>	unter 10 % 10–20 % 20–30 % über 30 %	schwache Investitionstätigkeit mittlere Investitionstätigkeit starke Investitionstätigkeit sehr starke Investitionstätigkeit



# Elektrizitätswerk Amlikon-Bissegg – Stromtarife 2022

		Niederspannung 230V / 400V					Mittelspannung
		Haushalt Basis	Gewerbe 1	Gewerbe 2	Öffentliche Beleuchtung	Baustrom	MS 1
		< 50 MWh/a	50-100 MWh/a	> 100 MWh/a			17 kV - Messung
Hochtarif: Mo - Fr 07.00 - 20.00 Uhr und Sa 07.00 - 13.00 Uhr Niedertarif: übrige Zeiten							
Grundgebühr exkl. MWST.	Fr./Monat	15.00	30.00	60.00	15.00	0.00	120.00
<b>Grundgebühr inkl. MWST.</b>	Fr./Monat	<b>16.16</b>	<b>32.31</b>	<b>64.62</b>	<b>16.16</b>	<b>0.00</b>	<b>129.24</b>
<b>Hochtarif</b>							
Energie	Rp./kWh	6.80	6.50	6.20	6.80	8.00	6.20
Aufwertung für erneuerbare Energie <sup>1)</sup>	Rp./kWh	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10
Netznutzung	Rp./kWh	8.50	4.10	3.70	8.50	30.00	1.50
Konzessionsabgabe	Rp./kWh	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
Systemdienstleistung SDL	Rp./kWh	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16
Netzzuschlag erneuerbare Energien (KEV)	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
Total Hochtarif exkl. MWST.	Rp./kWh	19.36	14.66	13.96	19.36	42.06	11.76
<b>Total Hochtarif inkl. MWST.</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>20.85</b>	<b>15.79</b>	<b>15.03</b>	<b>20.85</b>	<b>45.30</b>	<b>12.67</b>
<b>Niedertarif</b>							
Energie	Rp./kWh	6.80	6.50	6.20	6.80	8.00	6.20
Aufwertung für erneuerbare Energie <sup>1)</sup>	Rp./kWh	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10
Netznutzung	Rp./kWh	6.00	3.60	3.20	6.00	30.00	0.80
Konzessionsabgabe	Rp./kWh	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
Systemdienstleistung SDL	Rp./kWh	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16
Netzzuschlag erneuerbare Energien (KEV)	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
Total Niedertarif exkl. MWST.	Rp./kWh	16.86	14.16	13.46	16.86	42.06	11.06
<b>Total Niedertarif inkl. MWST.</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>18.16</b>	<b>15.25</b>	<b>14.50</b>	<b>18.16</b>	<b>45.30</b>	<b>11.91</b>
Leistung / Monat exkl. MWST.	Fr./kW		<b>8.50</b>	<b>8.50</b>			<b>8.50</b>
Blindenergie (wird nicht verrechnet)	Rp./kvarh		0.00	0.00			0.00
<b>Rückliefertarif exkl. MWST.</b>							
Energie aus Photovoltaik (exkl. ökologischem Mehrwert) <sup>2)</sup>	Rp./kWh	<b>6.80</b>					
Ökologischer Mehrwert Photovoltaik (HKN)	Rp./kWh	<b>+ 8.20</b>					

Hinweis: Vergütung nur für Anlagen < 30kVA (Wechselrichterleistung) mit Abnahmevertrag

<sup>1)</sup> Gemäss Energiegesetz des Kantons Thurgau besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die durch die ökologische Aufwertung bedingte Preiserhöhung für die Energie beträgt 1.10 Rp./kWh (in den obigen Preisen bereits enthalten). Detaillierte Informationen zur Zusammensetzung der Energielieferung sowie einer auffälligen Auf- oder Abwertung kann der Rückseite entnommen werden.

<sup>2)</sup> Zur Vermarktung des ökologischen Mehrwertes kann ein Vertrag mit dem Thurgauer Naturstrom eingegangen werden. Kontaktdaten unter "www.thurgauer-naturstrom.ch".  
 Tarifblatt gemäss Beschluss des Gemeinderates Amlikon-Bissegg vom 22.06.2021.











Gemeinde Amlikon-Bissegg

# STIMMRECHTSAUSWEIS

für die Gemeindeversammlung vom  
Donnerstag, 2. Dezember 2021, 20.00 Uhr,  
in der Mehrzweckhalle Weitsicht, Bahnhofstrasse 41, 8560 Märstetten

Bitte diesen Stimmrechtsausweis an die Versammlung mitbringen.

## Gemeindeverwaltung

Flugplatzstrasse 12  
8514 Amlikon-Bissegg

Tel. 058 346 06 46  
Fax 058 346 06 45

[info@amlikon-bissegg.ch](mailto:info@amlikon-bissegg.ch)  
[www.amlikon-bissegg.ch](http://www.amlikon-bissegg.ch)

### Öffnungszeiten:

Mo	08.00–11.30/13.30–18.00 Uhr
Mi	08.00–11.30 Uhr
Fr	08.00–15.00 Uhr (durchgehend)